

Reglement

betreffend die

Organisation der Organe IVSE

(Organisationsreglement)

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) wird Folgendes beschlossen:

A. Vereinbarungskonferenz (VK)

Art. 1

Mitglieder der VK sind die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Sozialdepartemente, deren Kantone der IVSE beigetreten sind. Sie üben ihr Amt persönlich aus, können sich jedoch ausnahmsweise vertreten oder begleiten lassen.

Art. 2

Die VK findet in der Regel im Anschluss an eine Plenarversammlung der SODK statt.

B. Präsidentin/Präsident

Art. 3

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die VK und den Vorstand, vertritt die Konferenz nach aussen und zeichnet zusammen mit der Konferenzsekretärin oder dem Konferenzsekretär.

Art. 4

Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub erleiden, werden durch Präsidialverfügung entschieden. Der Vorstand ist hierüber an der nächsten Sitzung zu orientieren.

C. Vorstand der VK

Art. 5

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Sie können sich ausnahmsweise vertreten lassen.

Art. 6

Der Vorstand der VK wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und verabschiedet das Pflichtenheft der Geschäftsführung.

Art. 7

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

D. Regionalkonferenzen (RK)

Art. 8

Die in einer RK zusammen geschlossenen Verbindungsstellen wählen einen Präsidenten oder eine Präsidentin und beauftragen eine Verbindungsstelle mit der Führung des Sekretariates.

Art. 9

Die RK erstatten jährlich schriftlich Bericht über ihre Arbeit an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.

Art. 10

Die Kosten der RK tragen die in denselben zusammengeschlossenen kantonalen Verbindungsstellen. Die SKV IVSE kann beschliessen, dass die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise zu Lasten der Rechnung für die Anwendung der IVSE übernommen werden.

E. Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen (SKV) IVSE

Art. 11

Die in der SKV IVSE zusammengeschlossenen Vertreterinnen und Vertreter der Regionalkonferenzen wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 12

Die SKV IVSE erstattet jährlich schriftlich Bericht über ihre Arbeit zu Händen des Vorstandes der VK.

Art. 13

Die drei bevölkerungsreichsten Kantone Bern, Waadt und Zürich verfügen über eine konstante Präsenz in der SKV, entweder als Delegierte der Regionalkonferenzen mit Stimmrecht gem. den Artikeln 12, 13 und 14 der IVSE oder, falls sie von ihrer Regionalkonferenz nicht delegiert worden sind, als Beobachter mit beratender Stimme.

Art. 14

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn dies die Dringlichkeit erfordert. Wird von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern das Veto gegen den Zirkularweg eingelegt, so hat die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

F. Rechnungsprüfungskommission

Art. 15

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag (Art. 16 IVSE).

G. Geschäftsführung

Art. 16

Das mit der Geschäftsführung betraute Generalsekretariat SODK stellt den Vereinbarungskantonen für die Kosten, welche durch die Anwendung der IVSE entstehen, nach Massgabe ihrer Bevölkerung Rechnung und sorgt für das Inkasso.

H. Entschädigungen, Sitzungsgeld und Spesen

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes VK beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--.

Die Präsidentin oder der Präsident VK und die Präsidentin oder der Präsident der SKV IVSE beziehen eine jährliche Entschädigung, welche vom Vorstand VK festgelegt wird.

Die Präsidentin oder der Präsident VK, die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der SKV IVSE haben Anrecht auf den Ersatz ihrer Spesen.

Art. 18

Dieses Reglement wurde an der VK in St. Gallen vom 22. September 2005 einstimmig beschlossen.

Die erste Revision wurde von der VK am 14. September 2006 in Luzern einstimmig beschlossen.

I. Übergangsbestimmung

Art. 19

Das Reglement über die Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz IHV (SKV IHV) vom 11. März 2004 wird aufgehoben.

Namens der Vereinbarungskonferenz IVSE:

Die Präsidentin

Der Konferenzsekretär

sig. K. Hilber

sig. E. Zürcher

Kathrin Hilber
Regierungsrätin

Ernst Zürcher

Luzern, 14. September 2006

Z:_SODK4. Heime und Einrichtungen\Grundlagen definitiv\Reglement Organe, Überarbeitung 04.06.doc